



**BürgerEnergie**  
Thüringen e.V.

THÜR. LANDTAG POST  
11.01.2024 12:51

833/2024

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
poststelle@theuringer-landtag.de

99096 Erfurt

---

Geschäftsstelle:  
Steubenstraße 22  
99423 Weimar  
Tel.: 03643 / 211 60 15  
(Mo. 9-13 / Do. 14-18 Uhr)

---

Tag: 11.01.2024

### **Stellungnahme zum 2. Entwurf ThürWindBeteilG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2023 finden Sie nachfolgend die Stellungnahme des BürgerEnergie Thüringen e.V. zum 2. Entwurf des ThürWindBeteilG.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerEnergie Thüringen e.V.

**Den Mitgliedern des**  
**AfUEN**

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3136

zu Drs. 7/8233

zu Vorlage 7/5916

**Stellungnahme des BürgerEnergie Thüringen e.V.  
zum 2. Entwurf des ThürWindBeteilG  
„Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie  
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)“ vom 21.11.2023**

Wir stimmen dem 2. Entwurf zu. Er stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf dar. Er ist „schlanker“ und damit klarer und leichter umzusetzen. Wir würdigen, dass an mehreren Positionen Vorschläge aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf sinngemäß realisiert wurden.

Wir gehen nachfolgend auf die Änderungen des 2. gegenüber dem 1. Entwurf ein.

§1:

Kein Kommentar, weil unverändert gut.

§2:

Wir stimmen der Löschung der Ausnahme-Regelungen in den Absätzen 2 und 3 des 1. Entwurfes zu, weil so der Schwerpunkt auf der Bürgerbeteiligung liegt. (Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist bereits mit §6 EEG adressiert.) Die von uns in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vorgeschlagene Erweiterung auf Bürgerbeteiligung durch BürgerEnergie-Genossenschaften ist in §5 Abs. 1 Satz 2 des 2. Entwurfes adressiert.

§3:

Wie in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vorgeschlagen, wird im 2. Entwurf die Strompreiserlösgutschrift pro Einwohner berechnet.

Wegfall von „Ausgleichsabgabe“ und „Sparprodukt“ machen das ThürWindBeteilG „schlanker“ und damit einfacher umsetzbar.

§4:

Die Begründung des Wegfalls der Option „Sparprodukt“ entspricht unserer Kritik an dieser Option, auf die wir in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf hingewiesen haben. Wir begrüßen also den Wegfall.

Die Ergänzung „in räumlicher Nähe“ in Abs. 5 Satz 1 begrüßen wir.

Die Ergänzung sozialer Zwecke in Abs. 5 Satz 3 begrüßen wir ebenfalls; dies entspricht unserem Anliegen, das wir in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf formuliert haben.

Der neue Absatz 6 reagiert auf berechtigte Befürchtungen, die von Kommunalvertretern in der Anhörung geäußert wurden. Das ist eine wichtige Ergänzung, die wir begrüßen.

§5:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Abs. 1 Satz 2 „finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften“, worin Bürgerenergiegenossenschaften eingeschlossen sind, ausdrücklich adressiert werden als mögliche Beteiligungsformen. Wir hätten zwar eine stärkere Empfehlung für eine Bürgerbeteiligung per lokaler Bürgerenergiegenossenschaften gewünscht, verstehen aber auch, dass nicht alle berechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern zu einem Engagement in einer Bürgerenergiegenossenschaft bereit oder in der Lage sind und deshalb die Option „Strompreiserlösgutschrift“ vorrangig empfohlen wird.

§6:

Die Verzicht auf detaillierte Vorgaben beim Lokalstromtarif entspricht den Schwierigkeiten, die im Rahmen der Anhörung zum 1. Entwurf diskutiert wurden.

§7:

Die Vereinfachungen begrüßen wir.

§8:

Der neue Paragraph betreffs Verordnungsermächtigung ermöglicht eine spätere Justierung im Detail.

§9:

Der Wegfall der Ausgleichabgabe ist plausibel begründet.

+++

Allgemeine Bemerkung zur Abstimmung mit anderen Bundesländern:

Die Bundesländer haben bzw. planen unterschiedlich ausgestattete Regelungen zur Bürgerbeteiligung an Windparks. Ein derartiger „Flickenteppich“ ist ungünstig, wie seitens verschiedener bundesweit agierender Verbände (BWE, BEE, BBE, ...) kritisiert wird. Da es voraussichtlich keine bundesrechtliche Regelung geben wird, sollten die Regelungen der Bundesländer möglichst vereinheitlicht werden.

Die vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) im Auftrag von der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV und Bündnis BürgerEnergie e.V. (BBE) durchgeführte Studie macht einen bundeseinheitlichen Vorschlag auf Basis der in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung, allerdings erweitert auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

<https://civicrm.buendnis-buergerenergie.de/civicrm/?civiwp=CiviCRM&q=civicrm/mailling/url&u=5257&qid=1433939>

„Der Vorschlag beinhaltet die Pflicht des Vorhabenträgers, nach frühzeitigem Austausch mit der Kommune und vorhandenen lokalen Bürgerenergieakteuren sechs Monate nach Erhalt des gesicherten Baurechts den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung vorzulegen. Daran anschließend soll innerhalb eines Jahres eine Beteiligungsvereinbarung zwischen den Parteien verhandelt werden, die bestmöglich die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt. Sind die Verhandlungen nicht erfolgreich, muss der Vorhabenträger ersatzweise den Bürger:innen vor Ort 20 Prozent der Gesellschaftsanteile zum Kauf anbieten. Verstößt er gegen die Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung, kann die betroffene Kommune eine Ausgleichsabgabe verlangen. Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG und Bürgerenergiegesellschaften, die § 3 Nr. 15 Buch. c EEG nicht entsprechen, sind von der Pflicht ausgenommen.“ (Zitiert aus einer Pressemitteilung BBE vom 11.01.2024)

Jena/Weimar, 11.01.2024

BürgerEnergie Thüringen e.V.